

50.2 - Soziale Planungs- und Beratungsaufgaben für Senioren und Menschen mit Behinderungen

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	21.04.2010	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Neufassung des Beratungskonzeptes gem. § 4 Landespflegegesetz NRW für den Rhein-Sieg-Kreis</b>

### Vorbemerkungen:

Das Beratungskonzept zur Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis wurde im Jahr 1997 aufgestellt und anlässlich der 1. Sitzung der Kreispflegekonferenz im Januar 1997 einvernehmlich verabschiedet. Aufgrund verschiedener gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen ist eine Überarbeitung des Beratungskonzeptes erforderlich geworden.

Die Kreispflegekonferenz hat in der 19. Sitzung am 18.03.2010 die Neufassung des Beratungskonzeptes beraten und verabschiedet.

### Erläuterungen:

Wesentliche Modifikationen des Beratungskonzeptes erfolgten zu nachstehenden Themenbereichen:

- Umfassende Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung der Pflegekassen durch die gesetzlichen Veränderungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008. Nach den Regelungen des § 7a SGB XI haben Pflegeversicherte ab 01. Januar 2009 einen Rechtsanspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater.
- Der Rhein-Sieg-Kreis bietet seit dem 01.03.2010 auf Grundlage des § 4 PfG NW Case-Management als Ergänzung der kommunalen Pflegeberatung an. Die Veränderungen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich von kommunaler Pflegeberatung und Case-Management in den kreisangehörigen Städten und

Gemeinden und beim Rhein-Sieg-Kreis sind zuvor in gemeinsamen Verhandlungen zwischen dem Kreis und seinen Kommunen abgestimmt worden. Die Case-Manager stehen nicht zuletzt auch als kompetente Ansprechpartner für die Pflegeberater nach § 7a SGB XI für die Hilfe- und Versorgungsplanung im Fall einer gemeinsamen Leistungsverpflichtung zur Verfügung.

- Mit der Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote (HBPFVO) vom 09.12.2008 wurde die

Finanzierungsgrundlage für die Wohnberatung in NRW verändert. Das Land NRW hat sich zum 31.05.2009 aus der Mitfinanzierung zurückgezogen und per Rechtsverordnung den Pflegekassen und Kommunen je zur Hälfte die Finanzierungsverantwortung übertragen.

Das modifizierte Beratungskonzept ist als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 21.04.2010.

**Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen gemäß Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW);  
hier: Beratungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 4 PfG NW  
(Stand: 01.03.2010)**

## **I. Rechtliche Grundlagen**

Nach § 7 SGB XI haben die Pflegekassen die Eigenverantwortung der Versicherten durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugenden Lebensführung zu unterstützen und auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen hinzuwirken. Darüber hinaus haben sie die Versicherten und ihre Angehörigen in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Leistungen und Hilfen anderer Träger, zu unterrichten und zu beraten.

Gem. § 7a SGB XI besteht seit dem 01.01.2009 für Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem SGB XI haben oder einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XI gestellt und einen erkennbaren Hilfe- und Betreuungsbedarf haben, ein Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin ihrer Pflegekasse.

Nach § 4 PfG NW sind Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung soll im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Diese verständigen sich im Rahmen der Pflegekonferenzen über ein geeignetes Verfahren sowie über die Form der Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Hilfeangebotes. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes soll insbesondere auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case-Management) hingewirkt werden.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Grundlagen wurde ein Beratungskonzept entwickelt, das die vorhandenen Strukturen und Ressourcen soweit wie möglich berücksichtigt und nutzt.

## II. Beratungsschwerpunkte und Beratungszuständigkeiten

Aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises gibt es hinsichtlich der Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen die nachfolgend im Einzelnen dargestellten **4 Beratungsschwerpunkte** mit folgenden Beratungszuständigkeiten:

### 1. Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen

Beratung über das Angebot an ambulanten Pflegediensten und komplementären ambulanten Diensten sowie an teilstationären Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich Beratung über die finanziellen Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe):

#### 1.1 Rhein-Sieg-Kreis

- Zentrale Erfassung des Bestandes an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen (Erstellung von Anschriftenverzeichnissen und Datenbanken), Fortschreibung der Daten und Zurverfügungstellung des Datenmaterials allen anderen an der Beratung beteiligten Institutionen (in Schrift- und/ oder Datenbankform)
- Einzelfallbezogene Beratung im Rahmen der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XII (Beratung über die Geeignetheit von Pflegeeinrichtungen, über die finanziellen Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe sowie über das Pflegewohngeld jeweils im Einzelfall) sowie im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13 – 15 SGB I als Leistungsträger durch Ansprechpartner im Sozialamt.
- Case-Management in allen Fällen, in denen ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beantragt werden sowie bei Antragstellung auf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, wenn keine Pflegestufe oder Pflegestufe I festgestellt wurde. Das Case-Management übernimmt neben einer Prüfung der Heimnotwendigkeit die Hilfe- und Versorgungsplanung sowie Fallbegleitung zur Sicherstellung der weiteren ambulanten Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Hierbei arbeitet das Case-Management des Rhein-Sieg-Kreises mit den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern der Pflegekassen gem. § 7a SGB XI eng zusammen.

#### 1.2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- Beratung durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über das Angebot an Diensten und Einrichtungen, über die Leistungsansprüche im Rahmen des SGB XI und SGB XII für Pflegebedürftige, Unterstützung von Pflegebedürftigen bei der Einrichtung von Hilfen sowie Weitervermittlung an andere Berater ( Pflegeberater der Pflegekassen, Case-Manager, Wohnberatungsstelle etc.) zwecks Hilfe- und Versorgungsplanung.
- Einzelfallbezogene Beratung im Rahmen der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der (häuslichen) Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13 – 15 SGB I als Delegationsgemeinden des Leistungsträgers Rhein-Sieg-Kreis durch Ansprechpartner im Sozialamt.

### 1.3 Pflegekassen

- Beratung im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht nach § 7 SGB XI sowie im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13 – 15 SGB I als Leistungsträger
- Beratung und Hilfestellung durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater gem. § 7a SGB XI. Aufgabe der Pflegeberatung ist es insbesondere
  - den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Feststellungen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung systematisch zu erfassen und zu analysieren,
  - einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,
  - auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken,
  - die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen sowie
  - bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren.

Soweit bei der Erstellung und Umsetzung des Versorgungsplans Leistungen nach sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, sind die zuständigen Leistungsträger frühzeitig mit dem Ziel der Abstimmung einzubeziehen.

## 2. Pflegehilfsmittel – Beratung

Beratung über die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln bei häuslicher Pflege (einschließlich Beratung über die finanziellen Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe):

### 2.1 **Pflegeanbieter (Ambulante Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen)**

- Einzelfallberatung im Rahmen der täglichen pflegerischen Tätigkeiten
- Einzelfallberatung im Rahmen der vierteljährlichen/halbjährlichen Pflegeeinsätze gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI (= Beratungsbesuche im Sinne von Ziffer 17 der Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in NRW)
- Einzelfallberatung im Rahmen eines Kurzzeitpflege- oder Tagespflege/ Nachtpflegeaufenthaltes

## **2.2 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)**

- Beratung insbesondere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Einzelfall

## **2.3 Pflegekassen**

- Beratung im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht nach § 7 SGB XI sowie im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13 – 15 SGB als Leistungsträger
- Beratung und Hilfestellung durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der jeweiligen Pflegekasse gem. § 7a SGB XI.

## **2.4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden**

- Beratung durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Einzelfallbezogene Beratung im Rahmen der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der (häuslichen) Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI sowie im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13-15 SGB I als Delegationsgemeinden des Leistungsträgers Rhein-Sieg-Kreis durch Ansprechpartner im Sozialamt.

## **2.5 Rhein-Sieg-Kreis**

- Beratung im Rahmen der Hilfe- und Versorgungsplanung durch das Case-Management des Rhein-Sieg-Kreises im Zusammenwirken mit den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern der Kassen.

## **3. Wohnberatung**

- Beratung über Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der einzelnen Pflegebedürftigen einschließlich der Beratung über Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und des SGB XII zur Finanzierung dieser Maßnahmen.
- Nach der Rechtsverordnung des Landes NRW über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) werden seit 01.06.2009 als Modellvorhaben gem. § 45 c SGB XI Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen und Hilfen zum Verbleib insbesondere demenzkranker Menschen in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld (z.B. durch Anpassung der Wohnung und des Wohnumfeldes, durch von bürgerschaftlich engagierten Menschen getragene niedrigschwellige Hilfeangebote im Wohnquartier sowie Weiterentwicklung und Anpassung der Wohnungsangebote für demenzkranke Menschen durch Kooperation mit Anbietern von Wohnraum) gefördert. Die Finanzierung dieser Agenturen soll zu gleichen Teilen von den Pflegekassen und den Kommunen erfolgen.
- Seit 01.01.1997 wird die Aufgabe der Wohnberatung und Begleitung von Wohnungsanpassungsmaßnahmen im Rhein-Sieg-Kreis nach landesweit

vorgegebenen Qualitätsstandards durch eine spezialisierte Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Bonn/ Rhein-Sieg wahrgenommen.

#### **4. Pflegespezifische Fachberatung**

Beratung der pflegenden Angehörigen bzw. der (selbst beschafften) Pflegepersonen in pflegespezifischen Angelegenheiten bei häuslicher Pflege:

##### **4.1 Pflegeanbieter (Ambulante Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen)**

- Einzelfallberatung im Rahmen der täglichen pflegerischen Tätigkeiten
- Einzelfallberatung gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI (=Beratungsbesuche im Sinne von Ziffer 17 der Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Nordrhein-Westfalen)
- Einzelfallberatung im Rahmen eines Kurzzeitpflege- oder Tagespflege/ Nachtpflegeaufenthaltes

##### **4.2 Pflegekassen**

- Pflegekurse für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45 SGB XI

### **III. Zusammenfassung**

Das vorliegende „Beratungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis“ legt das Schwergewicht auf die folgenden 4 Beratungsschwerpunkte:

1. Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
2. Pflegehilfsmittel – Beratung
3. Wohnberatung
4. Pflegespezifische Beratung

jeweils einschließlich der Informationen über die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten. Dies bedeutet, dass bei der Beratung nicht Rechtsberatung oder Verbraucherschutz und auch nicht eine Kontrolle das vorrangige Ziel sind.

Bei dieser Zielsetzung und in Anbetracht der Großflächigkeit des Kreises mit 19 Kommunen erscheint es aus der Sicht des Rhein-Sieg-Kreises angezeigt und sinnvoll, sich hinsichtlich der Beratung soweit wie möglich auf die vorhandenen (trägerunabhängigen) Strukturen und Netzwerke (Kommunen sowie Pflegekassen) zu stützen – zumal Kommunen und Pflegekassen in der Regel ohnehin erste Ansprechpartner für Pflegebedürftige und deren Angehörige sind. Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und seinen kreisangehörigen Kommunen wurde die Aufgabenwahrnehmung in der Pflegeberatung einvernehmlich geregelt. Nähere Regelungen zu einer Verbesserung der Kooperationsstrukturen mit den ebenfalls am Beratungsgeschehen beteiligten Pflegekassen bleiben einer auf Kreisebene abzuschließenden Kooperationsregelung vorbehalten. In jedem Falle ist bei der Beratung auf Trägerunabhängigkeit und Neutralität besonders zu achten.

Entsprechend der Rechtsverordnung des Landes NRW über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) ist der Rhein-Sieg-Kreis bereit 50 % der Kosten der im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Agentur für Wohnberatung zu tragen.

Danach ergeben sich die einzelnen oben dargestellten 5 unterschiedlichen Beratungszuständigkeiten:

1. Kreisangehörige Städte und Gemeinden
2. Rhein-Sieg-Kreis
3. Pflegekassen und MDK
4. Freier Träger als Wohnberatungsstelle (AWO-Kreisverband Rhein-Sieg e.V.)
5. Pflegeanbieter (Ambulante Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen)

#### **IV. Entscheidung**

Die 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben sich grundlegend bereits im Januar 1997 mit diesem Beratungskonzept einverstanden erklärt. Auf die Modifikation des Beratungskonzeptes hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung in der Pflegeberatung durch die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis und die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Case-Managements durch den Rhein-Sieg-Kreis hat sich der Rhein-Sieg-Kreis mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Januar 2010 verständigt.

Die Kreispflegekonferenz hat in ihrer 1. Sitzung am 12.03.1997 das seinerzeit aufgestellte Beratungskonzept einvernehmlich beschlossen. Die nunmehr aufgrund mehrerer gesetzlicher Änderungen erforderlichen Modifikationen des Beratungskonzeptes wurden in der 19. Sitzung der Kreispflegekonferenz am 18.03.2010 verabschiedet.

gez. Allroggen  
(Dezernent für Soziales und Gesundheit)